

KANTON LUZERN
Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
+41 41 228 50 18
staatskanzlei@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung

Beschreibung

Totalrevision Publikationsgesetz, Vernehmlassung

Die Staatskanzlei gibt den Entwurf Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27) in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, den Fragebogen für die Stellungnahme bis spätestens am 31. August 2026 auszufüllen.

Hinweis zur Bedienung

- Felder mit Stern (*) sind obligatorische Eingaben
- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Falls Sie das Formular 60 Minuten geöffnet lassen, ohne eine Eingabe zu tätigen, wird es automatisch geschlossen. 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Im Feld «Begründung / Bemerkung» können Sie max. 1'000 Zeichen tippen.
- Wenn Sie alle gewünschten Eingaben getätigt haben, können Sie das Formular mit Klick auf «Senden» abschliessen und einreichen.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-027-643291-260715	Datum, Uhrzeit 15.07.2026, 07:45:02
---	--

Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Ich vertrete: *

- ☐ eine politische Partei
- ☐ eine Stadt / eine Gemeinde
- ☐ eine Behörde
- ☒ einen Verband
- ☐ Sonstiges
- ☐ Ich nehme als Privatperson teil

Name und Adresse der vertretenen Institution/Organisation:

Bezeichnung

Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern GGV

Strasse / Nr.

Sekretariat GGV, Schulhausstrasse 1

PLZ

6214

Ort

Schenkon

E-Mail

adrian.felber@schenkon.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Name *

Roos Willi

Vorname *

Marlis

E-Mail *

mroos@bluewin.ch

Telefon *

0414931779

Frage 1

Sind Sie im Grundsatz mit den Inhalten des Vernehmlassungsentwurfs Totalrevision Publikationsgesetz einverstanden? *

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Das Kantonsblatt gehört zu einem sehr prägenden Instrument der Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit der Bevölkerung. Es geniesst eine hohe Wertschätzung und Glaubwürdigkeit. Es ist zentral wichtig, dass diese sehr hohe Akzeptanz beim technologischen Transfer von der physischen in die digitale Erscheinungsform erhalten werden kann.

Frage 2 - Elektronische Publikation (§ 1 Abs. 1 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Veröffentlichungen künftig ausschliesslich über das Internet veröffentlicht werden sollen? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Der GGV begrüsst, dass die amtlichen Publikationen kostenlos im Internet zugänglich sind und die Einsichtnahme bei der Staatskanzlei, dem Staatsarchiv sowie der Zentral- und Hochschulbibliothek weiterhin gewährleistet bleibt. Den Gemeinden soll es zudem freistehen, ob sie vor Ort zusätzliche Einsichtsmöglichkeiten anbieten. Eine Pflicht zur physischen Bereitstellung des Kantonsblattes erscheint dem GGV nicht mehr als zeitgemäss.

Frage 3a - Publikationszeitpunkt (§ 6 Abs. 1 PubLG, § 5 Abs. 1 PubLV)

Sind Sie mit der Erscheinung des digitalen Kantonsblatts einmal pro Woche einverstanden? (gleicher Erscheinungsrhythmus wie bisher) *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Periodizität ist bekannt und vertraut.

Frage 4 - Elektronische Einsichtnahme in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der ZHB (§ 8 Abs. 1 PubLG)

Sind sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationsorgane (Kantonsblatt, Chronologische Gesetzessammlung, Systematische Rechtssammlung) in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentral- und Hochschulbibliothek elektronisch eingesehen werden können? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Mit Hilfestellung für Personen, welche nicht digital affin sind.

Frage 5 - Gewährung der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass es den Gemeinen freisteht, die Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) zu gewährleisten? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 6 – Form der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Form der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) selbst bestimmen können, sofern sie Einsichtnahme gewähren wollen (die Einsichtnahme hat aber in jedem Fall kostenlos zu sein)? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Es soll ein niederschwelliger und auf die jeweilige Gemeinde angepasster Zugang möglich sein.

Frage 7 – Gebühren für amtliche Veröffentlichungen (§ 9 Abs. 1 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Veröffentlichungen im Kantonsblatt nach wie vor kostenpflichtig sind? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 8 – Bezug von Ausdrucken gegen Gebühr (§ 9 Abs. 4 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr bezogen werden können? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Gebühren sind verursachergerecht zu gestalten.

Frage 9 – Datenschutz (§ 10 Abs. 1–4 PublG)

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Publikation von Personendaten einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 10 – Luzerner Gereichts- und Verwaltungsentscheide LGVE

Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE nicht mehr als amtliches Publikationsorgan gelten sollen und die gesetzliche Grundlage für deren Publikation künftig nicht mehr im Publikationsgesetz enthalten ist bzw. in der Spezialgesetzgebung geregelt wird? *

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Soll weiterhin im Publikationsgesetz geregelt werden; Spezialgesetzgebung nicht notwendig

Frage 11 – Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Totalrevision des Publikationsgesetzes? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Falls ja, weitere Bemerkungen bitte hier eintragen.

Aufgrund der Erfahrungen mit Digitalisierungsprojekten empfehlen wir, vor der definitiven Einführung/Umsetzung ein gezieltes Testing unter Mitwirkung der wichtigsten Anspruchsgruppen.